

Stand: 1. September 2023

---

## Gastwirtschaftsbewilligung – Merkblatt für die Einreichung von Gesuchen

---

Gestützt auf das Gastgewerbegesetz vom 8. Juni 1997 und die Gastgewerbeverordnung vom 3. Juli 1997 sind für die Erteilung einer Gastwirtschaftsbewilligung folgende Gesuchsunterlagen bei der Gemeindeverwaltung Kerns, Ordnung & Sicherheit, Sarnerstrasse 5, Postfach 546, 6064 Kerns (oder per Mail an: [gemeindekanzlei@kerns.ow.ch](mailto:gemeindekanzlei@kerns.ow.ch)) einzureichen:

- Gesuchsformular (siehe [www.kerns.ch](http://www.kerns.ch) – Dienstleistungen)
- Wohnsitzbescheinigung der Wohnsitzgemeinde (sofern der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin nicht in der Gemeinde Kerns wohnt)
- Handlungsfähigkeitszeugnis der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Wohnortes (sofern nicht bereits eine von der Gemeinde Kerns erteilte Gastwirtschaftsbewilligung besteht).  
Wohnort im Kanton Obwalden:                      Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)  
Dorfplatz 4a  
6060 Sarnen  
Tel. 041 666 61 26  
E-Mail: [kesb@ow.ch](mailto:kesb@ow.ch)
- Auszug aus dem Strafregister (online auf [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch) bestellen oder bei der Post beantragen)
- Auszug aus dem Betreibungsregister (beim Betreibungsamt des Wohnortes beantragen)  
Wohnort im Kanton Obwalden:                      Betreuung und Konkurs  
Enetriederstrasse 1  
6060 Sarnen  
Tel. 041 666 64 37  
E-Mail: [betreibungskonkurs@ow.ch](mailto:betreibungskonkurs@ow.ch)
- Grundrissplan der Gastwirtschaft (inkl. Saal sowie Aussenflächen, die der Bewirtung von Gästen dienen)
- Nachweis über hinreichende Fachkenntnisse:
  - eidg. Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Fachausweis in den Bereichen Gastwirtschaft, Hauswirtschaft, Nahrung oder Getränke;
  - wenigstens drei Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene;
  - Diplom oder Zertifikat einer vom zuständigen kantonalen Departement anerkannten gastgewerblichen Fachschule mit Ausbildungsschwerpunkten in Hygiene, Lebensmittelverarbeitung, gastgewerblichem Recht und Betriebsführung;
  - einen anderen vom zuständigen kantonalen Departement anerkannten Fachausweis der Kantone.

Die vorerwähnten Unterlagen (ausgenommen Grundrisspläne und Nachweise über hinreichende Fachkenntnisse) dürfen nicht älter als sechs Monate sein.